

BIO AUSTRIA Beratungsblatt



*Verkürzung der
Umstellungszeit
bei Flächen*

Inhalt

- 3 Reguläre Umstellungszeiten
- 3 Sofortige Anerkennung
- 4 Verkürzung der Umstellungszeit um die Hälfte
- 5 Risikoanalyse
- 5 Anerkennung von Tieren und tierischen Erzeugnissen
- 6 Überschneidung von ÖPUL 2015 bzw. 2023
- 6 Formulare und Kontakte
- 7 Übersicht Umstellungszeiten bei Mindestteilnahmedauer an Maßnahmen

Impressum

Beratungsblatt: Verkürzung der Umstellungszeit bei Flächen

Autorin:

DI Doris Hofer, M.A., BIO AUSTRIA

Auf der Gugl 3

4021 Linz

Titelfoto

BIO AUSTRIA

Gestaltung

René Andritsch, M.A.

Layout

Helga Brandl



Verkürzung der Umstellungszeit bei Flächen

Reguläre Umstellungszeiten

Um Bio-Produkte von Flächen ernten zu können, beträgt die Umstellungszeit

- auf Ackerflächen mindestens zwei Jahre vor der **Aussaat** der zu erntenden Bio-Ackerfrüchte oder
- auf Grünland mindestens zwei Jahre vor der **ersten Ernte** oder
- bei Dauerkulturen wie z. B. Hopfen, Obst- oder Weingarten **mindestens drei Jahre vor der ersten Ernte**.

Der Umstellungszeitraum beginnt sobald ein Kontrollvertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle abgeschlossen ist und die Bio-Verordnung eingehalten wird. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde jedoch rückwirkend frühere Zeiträume anerkennen und so die Bio-Umstellungszeit verkürzen, wenn nachgewiesenermaßen keine im Bio-Landbau verbotenen Betriebsmittel, wie gebeiztes Saatgut, schnell lösliche Düngemittel oder Herbizide ausgebracht wurden.

Je nach Art der Vorbewirtschaftung können die Flächen sofort als bio anerkannt oder auf die Hälfte der notwendigen Umstellungszeit verkürzt werden.

Die für die Bio-Anerkennung notwendigen Nachweise sind abhängig davon, an welchen Maßnahmen teilgenommen wurde und ob alle Nachweise (z. B. ungebeiztes Saatgut) vorhanden sind.

Bei „gleichwertigen Maßnahmen“ (1.1. bzw. 2.1) akzeptiert die Behörde die vorgelegten Dokumente, ohne diese im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (VOK) zu überprüfen, wie dies bei „nicht-gleichwertigen-Maßnahmen“ (1.2 bzw. 2.2) der Fall ist.

1. Sofortige Anerkennung

Voraussetzung: Die Fläche hat mindestens drei Jahre an einer der folgenden ÖPUL-2015-Maßnahmen bzw. Projekte teilgenommen und zusätzlich liegen folgende geforderte Bestätigungen auf.

1.1. Gleichwertige ÖPUL Maßnahmen bzw. Projekte

ÖPUL-2015-Maßnahmen

- „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“, Submaßnahme „Bergmäher“
- „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“
 - + Nachweis mittels Saatgutetiketten, Rechnungen, Gutachten oder Lieferscheinen, dass in dieser Zeit kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde.
 - Fehlt dieser Nachweis, so kann eine rückwirkende Anerkennung als „Nicht gleichwertige Maßnahme“ siehe Punkt 1.2 beantragt werden.

- „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“
 - + Nachweis mittels Saatgutetiketten, Rechnungen, Gutachten oder Lieferscheinen, dass in dieser Zeit kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde.
 - Fehlt dieser Nachweis, so kann eine rückwirkende Anerkennung als „Nicht gleichwertige Maßnahme“ siehe Punkt 1.2 beantragt werden.

ÖPUL-2023-Maßnahmen

- „Bewirtschaftung von Bergmähdern (Code BM 0-3)
- „Almbewirtschaftung“

Es werden folgende ÖPUL-Maßnahmen sowie Naturschutzprojekte oder -programme der Länder anerkannt, wenn sichergestellt ist, dass bei der mindesten drei Jahre langen Teilnahme gemäß Projektvorschriften in den letzten drei Jahren keine verbotenen Stoffe und Erzeugnisse ausgebracht wurden:

- **ÖPUL 2015** - „Naturschutz (WF)“
 - + zusätzlich die Projektbestätigung
- **ÖPUL 2015** - „Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (WPF)“
 - + zusätzlich die Projektbestätigung
- **ÖPUL 2023** - „Naturschutz“ (Code NAT)
 - + zusätzlich die Projektbestätigung
- Naturschutzprojekte oder -programme der Länder basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
 - + zusätzlich die Projektbestätigung

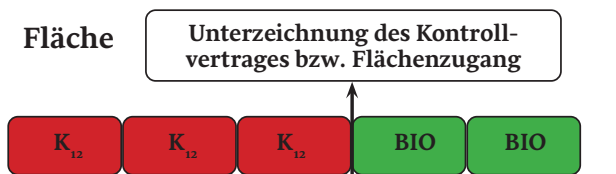
1.2. Nicht gleichwertige ÖPUL 2015-Maßnahmen bzw. Naturschutzprojekte- oder programme der Länder

- „Alpung und Behirtung“
 - + Nachweis, dass in dieser Zeit keine im Bio-Landbau verbotenen Phosphor- und Kalidünger eingesetzt wurden, z. B. Superphosphat oder Dolophos 15.
- Flächen aus den Maßnahmen „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ oder „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“, bei denen der Nachweis fehlt, dass kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde
 - + Bestätigung mit Angabe vom Datum der letzten Verwendung von unzulässigem Saatgut
- Flächen unter Naturschutzprojekten oder -programmen der Länder, die **nicht** auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 basieren
 - + zusätzlich die Projektbestätigung

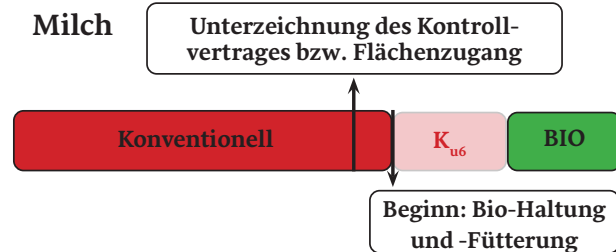
Bei den „nicht-gleichwertigen“ Maßnahmen bzw. Projekten überprüft die Kontrollstelle im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle die Plausibilität der Angaben und nimmt bei einem höheren Kontaminationsrisiko gemäß Risikoanalyse (Punkt 3) Proben für eine Multipestizidanalyse. Anschließend überprüft die Kontrollstelle anhand der Unterlagen, ob die rückwirkende Anerkennung gerechtfertigt ist und übermittelt diese an die zuständige Behörde.

Abbildung 1: Bio-Status der Fläche und der Milch bei sofortiger Anerkennung

Diese Flächen können sofort nach Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit anerkannt werden. Die erste Nutzung von Grünland- beziehungsweise der erste Anbau bei Ackerflächen nach Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit gilt als anerkannte Bio-Ware. Für die Milch beginnt die sechsmonatige Umstellungszeit ab dem Zeitpunkt, ab dem Fütterung & Haltung entsprechen.



BIO-Grünland: erste Nutzung nach Kontrollvertrag
 BIO-Ackerland: erster Anbau nach Kontrollvertrag
 K₁₂: 12-monatige Teilnahme an ÖPUL-Maßnahme



BIO-Grünland: erste Nutzung nach Kontrollvertrag
 BIO-Ackerland: erster Anbau nach Kontrollvertrag
 K₆: Ab dem Zeitpunkt, ab dem Fütterung & Haltung entsprechen, kann 6-monatige Umstellungszeit für Milch beginnen; kein Umstellungshinweis bei Milch möglich

2. Verkürzung der Umstellungszeit um die Hälfte

2.1. Gleichwertige ÖPUL-Maßnahme

Voraussetzung: Die Fläche hat mindestens zwei Jahre an folgender ÖPUL 2015 - Maßnahme teilgenommen und es liegen zusätzlich folgende geforderten Bestätigungen auf:

ÖPUL-2015-Maßnahmen

- „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ eingeschränkt auf „Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen“

- + Nachweis mittels Saatgutetiketten, Rechnungen, Gutschriften oder Lieferscheinen, dass in dieser Zeit kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde. Fehlt dieser Nachweis, so kann eine rückwirkende Anerkennung als „Nicht gleichwertige Maßnahme“ siehe Punkt 2.2 beantragt werden.

2.2. Nicht gleichwertige ÖPUL-Maßnahmen

Voraussetzung:

Voraussetzung: Die Fläche hat mindestens drei Jahre an folgenden ÖPUL-Maßnahmen bzw. an privatrechtlichen Programmen teilgenommen und zusätzlich liegen folgende geforderte Bestätigungen auf:

ÖPUL-2015

- „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Bodengesundungsflächen“ und „Ackerfutter- und Grünlandflächen“
 - + Nachweis, dass in dieser Zeit keine im Bio-Landbau verbotenen Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) verwendet wurden, z. B. im Rahmen der Ampferpunkt-bekämpfung
 - + Nachweis mittels Saatgutetiketten, Rechnungen, Gutschriften oder Lieferscheinen, dass in dieser Zeit kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde.
 - + Nachweis, dass in dieser Zeit keine im Bio-Landbau verbotenen Phosphor- und Kalidünger eingesetzt wurden, z. B. Superphosphat oder Dolophos 15.
- Flächen aus der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, bei denen der Nachweis fehlt, dass kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde.
 - + Bestätigung mit Angabe vom Datum der letzten Verwendung von unzulässigem Saatgut.

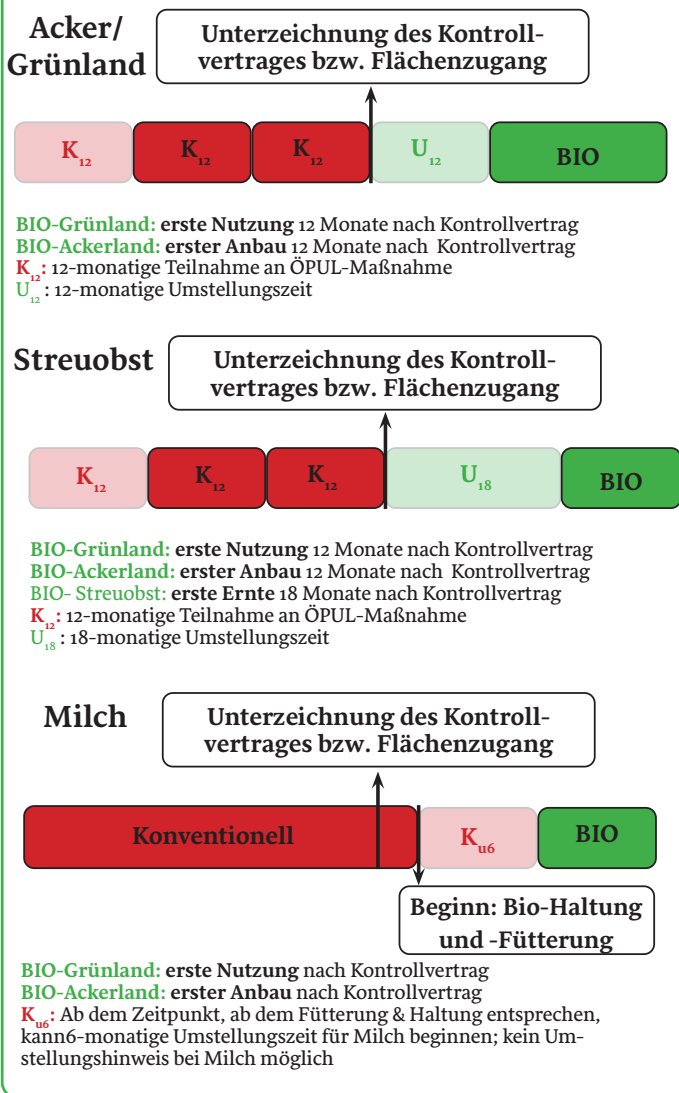
ÖPUL-2023

- „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Ackerfutter- und Grünlandflächen“
 - + Nachweis, dass in dieser Zeit keine im Bio-Landbau verbotenen Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) verwendet wurden, z. B. im Rahmen der Ampferpunkt-bekämpfung
 - + Nachweis, dass in dieser Zeit keine im Bio-Landbau verbotenen Phosphor- und Kalidünger eingesetzt wurden, z. B. Superphosphat oder Dolophos 15.

Bei den „nicht-gleichwertigen“ Maßnahmen bzw. Projekten überprüft die Kontrollstelle im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle die Plausibilität der Angaben und nimmt bei einem höheren Kontaminationsrisiko gemäß Risikoanalyse (Punkt 3) Proben für eine Multipestizidanalyse. Anschließend überprüft die Kontrollstelle anhand der Unterlagen, ob die rückwirkende Anerkennung gerechtfertigt ist und übermittelt diese an die zuständige Behörde.

Abbildung 2: Bio-Status der Fläche und der Milch bei Halbierung der Umstellungszeit

Das heißt konkret: die erste Nutzung im Grünland beziehungsweise der erste Anbau im Ackerland nach Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit ist Umstellungsware. Die Nutzung beziehungsweise der Anbau ab zwölf Monate nach Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit gilt als anerkannte Bio-Ware. Bei Streuobst beträgt die verkürzte Umstellungszeit 18 Monate. Für die Milch beginnt die sechsmonatige Umstellungszeit ab dem Zeitpunkt, ab dem Fütterung & Haltung entsprechen.



3. Risikoanalyse

Bei Flächen, unter 50 ha je Antrag, die unter folgenden ÖPUL-Maßnahmen bewirtschaftet wurden und von denen alle erforderlichen Nachweise vorliegen, werden in der Regel als Flächen mit geringem Risiko eingestuft und eine Multipestizidanalyse wird nicht erforderlich sein.

Bei Flächen mit mehr als 50 ha, die unter folgenden Maßnahmen bewirtschaftet wurden und von denen alle erforderlichen Nachweise vorliegen wird in der Regel das Risiko als hoch eingeschätzt und eine Multipestizidanalyse wird erforderlich sein.

ÖPUL-2015

- „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Bodengesundungsflächen“ und „Ackerfutter- und Grünlandflächen“
- „Alpung und Behirtung“
- Flächen aus der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ oder „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen, bei denen der Saatgut-Nachweis fehlt

ÖPUL-2023

- „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Ackerfutter- und Grünlandflächen“.

Naturschutzprojekte oder -programme der Länder, die nicht auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 basieren.

4. Anerkennung von Tieren und tierischen Erzeugnissen

Die Umstellungsfristen für Tiere in Betrieben, die eine Umstellungsverkürzung beanspruchen, beginnen frühestens ab Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit, wenn Haltung und Fütterung den Anforderungen der Bio-Verordnung entsprechen. Nach Ablauf der Umstellungsfristen für die Tiere und nach entsprechender Zertifizierung können tierische Bio-Produkte vermarktet werden.

Umstellungsfristen für Tiere

Milchproduzierende Tiere	6 Monate
Rinder und Pferde zur Fleischvermarktung	3/4 Viertel der Lebenszeit aber zumindest ein Jahr
Gatterwild zur Fleischvermarktung	12 Monate
Kleine Wiederkäuer	6 Monate
Schweine	6 Monate
Geflügel für die Fleischerzeugung, ausgenommen Pekingenten	10 Wochen
Pekingenten	7 Wochen
Geflügel für die Eierzeugung	6 Wochen
Kaninchen	3 Monate

5. Überschneidung von ÖPUL 2015 bzw. 2023

Wenn der nachzuweisende Zeitraum zwei verschiedene ÖPUL-Perioden betrifft, so können die in der früheren ÖPUL-Periode nachgewiesenen, oben angeführten Maßnahmen angerechnet werden. Wenn für eine der Maßnahmen nur die Hälfte der Umstellungszeit anerkennbar ist, so ist auch nur die Hälfte der Umstellungszeit für die betroffene Fläche anzuerkennen.

6. Formulare und Kontakte

Formblätter zum Ansuchen „Rückwirkende Anerkennung - Bio“ erhalten Sie hier:

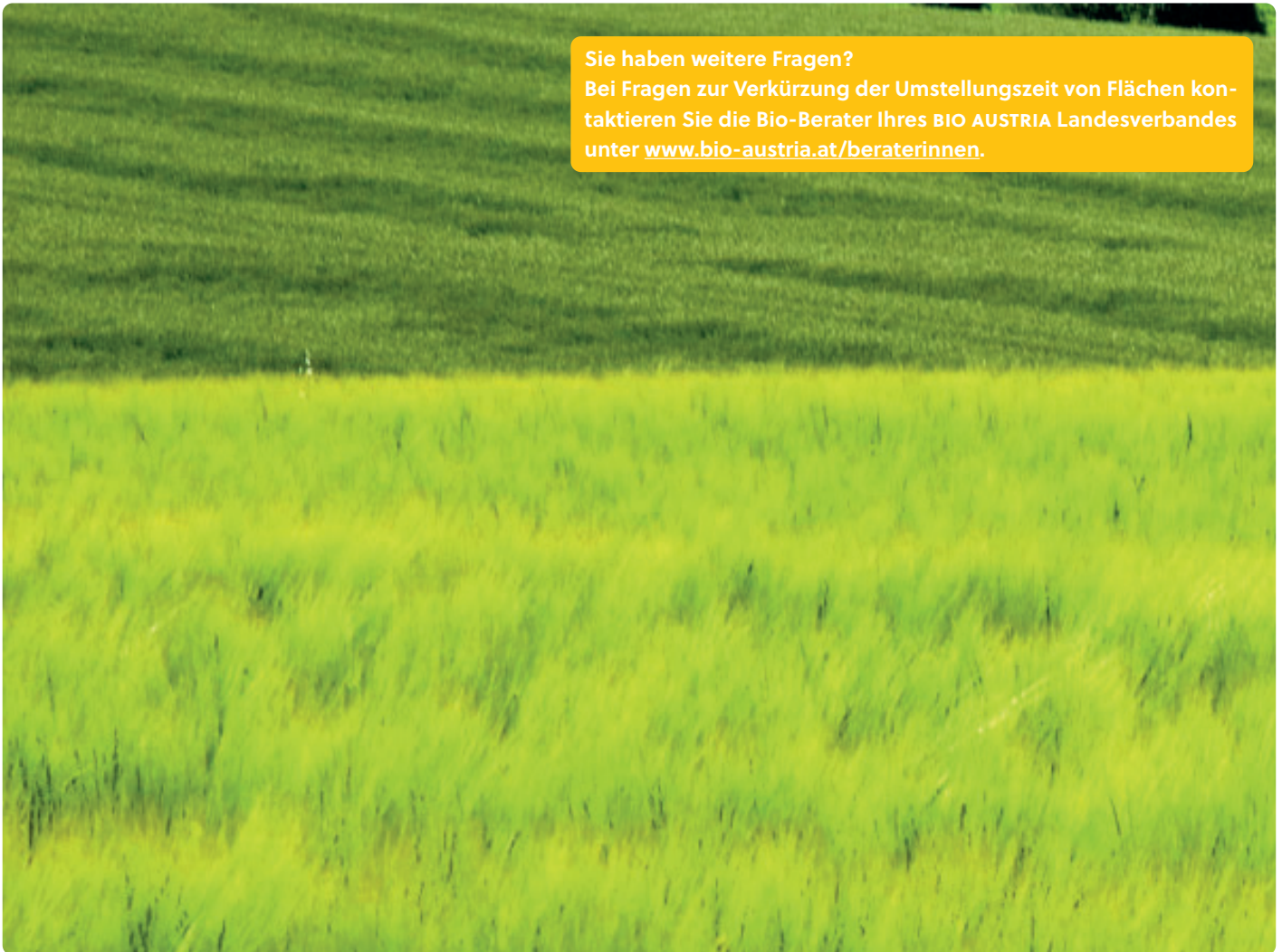
https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html#heading_Rueckwirkende_Anerkennung_Bio

Weitere Informationen zur Risikoanalyse finden Sie hier:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/RL_0002_13_Jaehrliche_Kontrollplanung_gueltig-ab-1-1-2022_k.docx?8hkxuo

Die Kontaktdaten Ihrer zuständigen Behörde finden Sie hier:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/bio/bio_produkte.html#heading_Behoerden_und_Kontrollstellen_im_Bereich_der_biologischen_Produktion



Sie haben weitere Fragen?

Bei Fragen zur Verkürzung der Umstellungszeit von Flächen kontaktieren Sie die Bio-Berater Ihres BIO AUSTRIA Landesverbandes unter www.bio-austria.at/beraterinnen.

Foto: BIO AUSTRIA

7. Übersicht Umstellungszeiten bei Mindestteilnahmedauer an verschiedenen Maßnahmen

Maßnahme	Vor-Ort-Kontrolle und ggf. Probeziehung vor Anerkennung				Umstellungszeit		Mindestteilnahmedauer an der Maßnahme	
	nicht notwendig	je nach Projekt notwendig oder nicht notwendig	nur notwendig, wenn Nachweise fehlen	notwendig	sofortige Anerkennung	halbe Umstellungszeit	drei Jahre	zwei Jahre
„Bergmähwiesen“, Submaßnahme „Bergmäher (Punkt 1.1)	+				+		+	
ÖPUL 2023-Bewirtschaftung von Bergmähdern (Punkt 1.1)	+				+		+	
ÖPUL 2023-Almbewirtschaftung (Punkt 1.1)	+				+		+	
ÖPUL 2015-„Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (WPF)“ (Punkt 1.1)	+				+		+	
ÖPUL 2015-„Naturschutz (WF)“ (Punkt 1.1)	+				+		+	
ÖPUL 2023-„Naturschutz“ (Code NAT)	+				+		+	
Naturschutzprojekte- oder programme der Länder (Punkt 1.1 bzw. 1.2)		+			+		+	
Auswaschungsgefährdete Ackerflächen“ (Punkt 1.1 bzw. 1.2)			+		+		+	
Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen (Punkt 1.1 bzw. 1.2)			+		+		+	
Alpung und Behirtung (Punkt 1.2)				+	+		+	
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Bodengesundungsflächen“ und „Ackerfutter- und Grünlandflächen (Punkt 2.2)				+		+	+	
ÖPUL 2023-Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Ackerfutter- und Grünlandflächen“				+		+	+	
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ eingeschränkt auf „Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen (Punkt 2.1 bzw. 2.2)			+			+		+